

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 01.12.2022 die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Festsetzung der Vergnügungssteuern der Stadt Calbe (Saale) (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Calbe (Saale) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand und Erläuterungen

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende *durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet der Stadt Calbe (Saale)*:
1. *die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Geräten und Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen davon sind Geräte und Spiele für Kleinkinder) an allen anderen Aufstellorten;*
 2. *die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmungen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen;*
 3. *karnevalistische Veranstaltungen, Tanzveranstaltungen und Konzerte;*

4. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 5. Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
- (2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerfrei sind:

1. Veranstaltungen von Vereinen, die gemeinnützigen Zwecken *dienen*. Voraussetzung ist der Nachweis des gültigen Körperschaftsfreistellungsbescheides vom Finanzamt.
2. Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, *kirchlichen* oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet *oder gespendet wird*, und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn die Veranstaltung der Steuerpflicht unterliegen würde, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist.
Die Empfangsbestätigung des Spendenempfängers ist nachzuweisen;
3. der Betrieb von Geräten, Apparaten und Automaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Zirkusveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der Vergnügung, im Falle des Betriebs von Geräten, Apparaten und Automaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Für die Steuer haften auch,
 - a) der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte, Apparate und Automaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.

- b) der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Geräte, Apparate und Automaten im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuerschulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, indem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird.
- (2) *Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes oder Spieles ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät oder Spiel, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.*
- (3) *Die Steuerpflicht entsteht bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3,4 und 5 mit dem Beginn der Veranstaltung. Die Steuerpflicht endet für derartige Veranstaltungen mit dem Ende der Veranstaltung.*

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) *Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahresschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.*
- (3) *In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung und bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, für jeden Tag gesondert erhoben. Veranstaltungen die am darauffolgenden Tag spätestens 6:00 Uhr enden, gelten als ein Veranstaltungstag. Der Erhebungszeitraum ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.*

§ 7

Erhebungsform

- (1) *Die Vergnügungssteuer wird für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bei Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk als Spielgerätesteuern erhoben.*
- (2) *In den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.*

§ 8

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist bei Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis der Spielgeräte.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllungen A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag und Entnahmen, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllungen B. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen. Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden.
- (3) Geräte und Spiele mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Hersteller, Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Steuermaßstab in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele im Erhebungszeitraum.
- (5) *Hat ein Gerät oder Spiel mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.*
- (6) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der Fläche, auf der die Veranstaltung im Freien stattfindet, erhoben.

- (7) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.
Findet die Veranstaltung ganz oder nur teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
Der Veranstalter ist verpflichtet die Größe der Räume bzw. Freiflächen bei der Anmeldung anzugeben.
- (8) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 9

Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Steuer 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat je Gerät und Spiel für:
- | | |
|--|------------|
| 1. Musikautomaten | 7,00 € |
| 2. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) | 1.022,00 € |
| 3. <i>elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten</i> | 10,00 € |
| 4. <i>Dartgeräte, Billardtische, Snookergeräte</i> | 10,00 € |
- (3) Für die in Abs. 2 nicht benannten Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat je Gerät und Spiel:
- | | |
|---|---------|
| 1. bei Aufstellung <i>in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen</i> | 20,00 € |
| 2. bei Aufstellung <i>in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen</i> | 43,00 € |
- (4) Für die nicht in Abs. 1 bis 3 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen 1,50 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (5) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen im Freien 1,00 € je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.

- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung innerhalb von 5 Werktagen auf dem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck (*Anlage 1*) anzuzeigen und *durch Übergabe der Zählwerksausdrucke nachzuweisen*.
- (2) Die Zählwerksausdrucke müssen mindestens die Bezeichnung des Gerätes oder Spiels (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. *Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk sind die Zählwerksdaten jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.*
- (3) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen ist die Veranstaltung durch den Veranstalter bzw. Unternehmer der Veranstaltung spätestens 5 Werktage vorher auf dem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck (*Anlage 2*) anzumelden.

§ 11

Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat bei dem Betrieb von Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck einzureichen (*Anlage 3*). Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke entsprechend nach Zulassungsnummer, Gerätenummer, Aufstellungsort, Aufstellungszeitraum, Nummer der Zählwerksausdrucke fortlaufend und nach zeitlicher Reihenfolge sortiert der Steuererklärung beizufügen. Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 AO.
- (2) Im Falle des Betriebs von Geräten und Spielen mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend Abs. 1 durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung entsprechend Abs. 1 nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Calbe (Saale) von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage *und der*

Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der AO Gebrauch machen.

- (4) Im Falle des Betriebs von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer zu Beginn des Erhebungszeitraumes auf der Grundlage der Anmeldung entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 durch Bescheid festgesetzt. *Die Steuer ist am 15. eines jeden Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.*
- (5) Für Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 wird die Steuer auf der Grundlage der Anmeldung gemäß § 10 Abs. 3 für jede Veranstaltung festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Stadt Calbe (Saale) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) *Die Stadt Calbe (Saale) ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.*
- (2) *Die Stadt Calbe (Saale) ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff AO durchzuführen.*
- (3) *Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Calbe (Saale) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksaudrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.*

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten und Spielen nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 2. die Zählwerksdaten entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert;
 3. der Meldepflicht nach § 10 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
 4. entgegen § 11 Abs. 1 die Steuererklärung *sowie die dazugehörigen Zählwerksausdrucke* nicht, nicht rechtzeitig, *nicht lesbar*, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;
 5. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können gemäß § 13a KAG LSA in der zurzeit geltenden Fassung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Billigkeitsmaßnahmen sind schriftliche Anträge erforderlich. Tatbestände, die eine Billigkeit begründen sind nachzuweisen.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 21.07.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007; die Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 17.04.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009; die Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 06.05.2014, in Kraft getreten am 14.05.2014 und die Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, außer Kraft.

Calbe (Saale), den 02.12.2022

(Dienstsiegel)

Hause
Bürgermeister

**Anmeldung einer Veranstaltung im Gemeindegebiet Calbe (Saale)
(§ 10 Vergnügungssteuersatzung)**

(Anlage 1)

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

☐ Betrieb von Spielgerät/en **mit** Gewinnmöglichkeit und manipulations sicherem Zählwerk
gem. § 2 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe (Saale)

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Betrieb von Gerät/en und Spiel/en **ohne** Gewinnmöglichkeit gem. § 2 Nr. 1 und 2 der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe (Saale)

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Betrieb von Musikautomaten

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Betrieb von Geräten und Spielen, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder
die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Betrieb von multifunktionalen Bildschirmgeräten

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Dartgeräte

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Billardtische

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Snookergeräte

Gerät ☐ geleast ☐ gemietet ☐ gekauft Anzahl: ____/____/____

☐ Auf der Rückseite wurden alle Angaben zu den Geräten und Spielen gem. § 2 Nr. 1 und 2
ausgefüllt.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach besten
Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk

Aufstellungsort: _____

Bezeichnung des Geräts	Geräte Hersteller	Verkäufer Vermieter Leasingfirma	Zulassungsnummer	Tag der Inbetriebnahme	Tag der Außerbetriebnahme

Angaben für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit

☐ Spielhalle o.ä.

☐ sonstiger Ort

Aufstellungsort	Bezeichnung des Gerätes	Gerätename	Tag der Inbetriebnahme	Tag der Außerbetriebnahme

**Anmeldung einer Veranstaltung im Gemeindegebiet Calbe (Saale)
(§ 10 Vergnügungssteuersatzung)**

(Anlage 2)

Veranstalter: _____

Anschrift: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung

☐ einmalige Veranstaltung am _____

☐ mehrmalige Veranstaltung ☐ täglich ab _____ bis _____

☐ wöchentlich am ☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐ So

☐ monatlich am _____

☐ jährlich am _____

Veranstaltungsfläche der Räum oder Plätze in m² _____

☐ Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 1 der Vergnügungssteuersatzung

Der gültige Körperschaftsfreistellungsbescheid vom Finanzamt ist der Anmeldung beigelegt.

☐ Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 der Vergnügungssteuersatzung:

Der Ertrag aus der Veranstaltung wird ausschließlich und unmittelbar zu folgenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet oder gespendet:

Die Empfangsbestätigung des Spendenempfängers wird innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende dem Steueramt der Stadt Calbe (Saale) vorgelegt.

☐ Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 der Vergnügungssteuersatzung

☐ Antrag auf Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 4 der Vergnügungssteuersatzung

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

